

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ia ZR 8/65

URTEIL

Verkündet am
31. Januar 1967
Oechsler, Justiz-
angestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Patentnichtigkeitssache

des Fabrikanten Paul J. [REDACTED] in B. [REDACTED],
G. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Berufungsklägers,
-Prozeßbevollmächtigte: 1. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED],
2. Patentanwälte Dipl.-Ing. M.
[REDACTED], Dr. R. [REDACTED], Dipl.-
[REDACTED]-Ing. A. [REDACTED] und
Dipl.-Phys. S. [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Firma Karl P. [REDACTED], Fabrik elektrotechnischer
Spezialartikel Kommanditgesellschaft in S. [REDACTED]-U. [REDACTED]-
[REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren persönlich haftenden
Gesellschafter, den Fabrikanten Walter P. [REDACTED] in G. [REDACTED]-
[REDACTED], F. [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Berufungsbeklagte,
-Prozeßbevollmächtigte: Patentanwälte Dr.-Ing. [REDACTED], H.
[REDACTED], Dr. [REDACTED] und Dr.-Ing.
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] --.

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Spreng, Dr. Löscher, Dr. Spengler und Schneider

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des 1. Senats (Nichtigkeitssenats I) des Bundespatentgerichts vom 21. Oktober 1964 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist Erfinder und Inhaber des seit dem 3. Juni 1959 laufenden Patents Nr. 1 109 234.

Die Patentansprüche lauten:

- "1. Klemme mit metallischen Klemmbacken zum Befestigen einer von einer Freileitung abgezweigten, isolierten, einadrigen Leitung an einem Gebäude, in das das durch die Klemme zugentlastete isolierte Leitungsende hineingeführt ist, dadurch gekennzeichnet, daß die Klemmbacken (22, 23) an den Innenflächen Vorsprünge besitzen, die nach Festziehen der Klemmbacken an dem Leiter (10) angreifen.
2. Klemme nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Vorsprünge scharfe Zähne darstellen, deren Höhe größer ist als die Dicke des Isoliermantels (11) der Leitung (10, 11).
3. Klemme mit metallischen Klemmbacken nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet,

- 3 -

daß jede metallische Klemmbacke (22 bzw. 23) berührungssicher in einem Isolierstoffkörper (16 bzw. 17) sitzt."

Die Klägerin hat beantragt, die Ansprüche 1 und 3 des Patents wegen fehlender Patentfähigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 PatG für nichtig zu erklären. Das Bundespatentgericht hat das Patent mangels Erfindungshöhe in vollem Umfange vernichtet.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung des Beklagten, mit welcher er seinen ursprünglichen Antrag auf Klageabweisung weiterverfolgt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Professor Dr. jur. Dipl.-Ing. A. Welling ist zum gerichtlichen Sachverständigen bestellt worden. Er hat ein schriftliches Gutachten erstattet und ist in der mündlichen Verhandlung gehört worden.

Der Beklagte hat eine gutachtliche Stellungnahme des Betriebsdirektors a.D. Dr.-Ing. E.h.H. Calließ vorgelegt.

Entscheidungsgründe:

I. Nach der Einleitung der Patentschrift (Sp. 1, Z. 1 bis 6) und dem Oberbegriff des Patentanspruchs 1 betrifft das Streitpatent eine Klemme mit metallenen Klemmbacken zum Befestigen einer von einer Freileitung abgezweigten, isolierten, einadrigen Leitung an einem Gebäude, in welches das durch die Klemme zugentlastete isolierte Leistungsende hineingeführt ist.



Das Streitpatent geht davon aus, daß der elektrische Anschluß eines Gebäudes an die Freileitungen des Ortsnetzes über wetterfest isolierte einadrige Leitungen, welche vom Ortsnetz abgezweigt sind, bewirkt wird. Hierbei handelt es sich in der Regel um drei Leitungen für den Drehstromanschluß. Jede dieser mit einem Sicherheitsabstand von mehreren Metern über der Erde bis zu einem Isolator am Gebäude frei verlegten Leitungen soll durch eine Backenklemme derart am Isolator abgespannt sein, daß sich die Zugspannung der Leitung nicht auf den Leitungsteil überträgt, welcher hinter dem Isolator lose durchhängend durch eine Wand oder das Dach in das Gebäude eingeführt ist. Eine bleibende Zugentlastung dieses Leitungsteils ist erforderlich, damit die Stromanschlußklemme im Gebäude, welche den elektrischen Kontakt zwischen dem metallenen, d.h. üblicherweise aus einzelnen Kupferdrähten gewundenen Leiter der Leitung und dem Sicherungskasten herstellt, nicht unter Zugspannung gerät.

Die Aufhängung der Leitung am Isolator erfolgt, wie der gerichtliche Sachverständige im einzelnen geschildert hat und auch aus der Beschreibung eines Ausführungsbeispiels in der Streitpatentschrift (Sp. 2, Z. 22 ff) hervorgeht, durch eine von der Leitung gebildete Schlaufe, welche den Isolator (z.B. eine Ringnut des Isolatorkopfes) umschließt. Die beiden Enden der Schlaufe liegen mit Abstand nebeneinander zwischen den Backen der Klemme (vgl. hierzu auch Abb. 3 der Streitpatentschrift). Beim Schließen der Klemme durch Anziehen der Klemmschraube werden die Schlaufenenden von den entsprechend geformten Klemmbacken fest umschlossen und an diese angepreßt. Die durch die Klemme geschlossene Schlaufe soll die Zugspannung gleichmäßig auf die beiden Schlaufenenden der Leitung zwischen der Klemme und dem Isolator verteilen und verhindern, daß

der unter Zugspannung verlegte Leitungsteil zwischen der Abzweigung von dem Ortsnetz bis zum Isolator seine Zugspannung auf den lose hängend verlegten Leitungsteil überträgt, welcher von der Klemme in das Gebäude zum Sicherungskasten führt.

Nach Ansicht des Erfinders des Streitpatents ist die bisher verwendete Klemme nicht geeignet, das in das Gebäude hineingeführte Leitungsende zuverlässig vom Zug zu entlasten, da die Klemmbacken die Leitung nur an ihrem Isoliermantel ergreifen (vgl. Streitpatentschrift Sp. 1, Z. 6 bis 10). Es besteht daher, so legt die Streitpatentschrift (Z. 10 bis 23) dar, die Gefahr, daß sich der Leiter unter der Zugspannung in seiner Längsrichtung innerhalb des von der Klemme festgehaltenen Isoliermantels verschiebt und die Zugspannung auf die im Gebäude befindliche Anschlußklemme überträgt. Diese Gefahr ist, so fährt die Streitpatentschrift fort, besonders groß bei der heute üblichen Verwendung thermoplastischer Isolierstoffe - diese bestehen, wie der gerichtliche Sachverständige erläutert hat, aus Polyvinylchlorid oder ähnlichen Kunststoffen (vgl. hierzu auch Patentschrift Sp. 2, Z. 24 bis 26) -, die gegenüber den früher benutzten Isolierungen aus synthetischem Gummi mit einem Schutzüberzug aus Polyplast (z.B. Polyvinylchlorid) eine geringere Standfestigkeit aufweisen und, falls sie infolge des starken Klemmdrucks und der Zugspannung ins Fließen geraten, wie Schmiermittel wirken.

Der Erfinder des Streitpatents hat sich, wie das Bundespatentgericht unter Bezugnahme auf die Patentschrift (Sp. 1, Z. 24 und 25) zutreffend feststellt, die Aufgabe gesetzt, den aufgezeigten Mangel zu beseitigen, d.h. eine

Verschiebung des Leiters innerhalb des festgeklemmten Isoliermantels zu verhindern und eine wirksame Zugentlastung des in das Gebäude hineingeführten Leitungsendes zu gewährleisten.

Zur Lösung dieser Aufgabe wird im kennzeichnenden Teil des Patentanspruchs 1 vorgeschlagen, bei der vorbekannten Klemme die Klemmbacken mit Vorsprüngen zu versehen, welche nach Festziehen der Klemmbacken die Leitung an ihrem metallenen Leiter, also nicht nur außen an ihrem Isoliermantel angreifen.

Hierbei versteht sich, wie auch das Bundespatentgericht hervorhebt, nach dem Gesamtinhalt der Patentschrift von selbst, daß die Leitungsisolation vor dem Aufbringen der Klemme weder ganz, noch teilweise entfernt werden soll.

II. Die Patentfähigkeit des Anspruchs 1 des Streitpatents scheitert nicht bereits deswegen, weil er, wie die Klägerin meint, mangels hinreichender Offenbarung keine nachahmbare Lehre gebe. Zwar ist es richtig, daß der im Anspruch 1 enthaltene Vorschlag nur den grundsätzlichen Lösungsweg zeigt, nicht jedoch erläutert, wie die Vorsprünge an den Innenflächen der Klemmbacken im einzelnen zu gestalten sind. Dies ändert aber, wie das Bundespatentgericht und der gerichtliche Sachverständige ebenfalls annehmen, nichts daran, daß der Vorschlag eine fertige und ohne eigene Erfinderleistung vollziehbare Lehre zum technischen Handeln vermittelt. Überläßt nämlich der Hauptanspruch eines Patents die konstruktive Durchführung des von ihm offenbarten grundsätzlichen Lösungsweges dem Fachwissen und bringt das Patent in einem Unteranspruch (wie hier im Anspruch 2) nur eine bevorzugte Lösung des Problems, so ist der Hauptanspruch selbständig schutzfähig und be-

darf dafür nicht etwa der Ergänzung durch den Unteranspruch, wenn der mit den Kenntnissen und Fähigkeiten seines Gebiets ausgerüstete Durchschnittsfachmann ohne erfinderisches Bemühen die grundsätzliche Anweisung auch noch auf anderem Wege konstruktionsreif zu vollziehen vermag (vgl. RG GRUR 1943, 28, 29 - Fallmaschenraffer -). Diese Voraussetzung ist hier nach den übereinstimmenden Darlegungen des Bundespatentgerichts und des gerichtlichen Sachverständigen erfüllt. So konnte der Durchschnittsfachmann bereits allein auf Grund seiner Erfahrung erkennen, daß nicht nur Vorsprünge, die gemäß den Merkmalen des Anspruchs 2 als scharfkantige - oder wie es in der Beschreibung (Sp. 3, Z. 16 und 17) heißt - als messerartige Zähne ausgebildet sind, in Betracht kommen, sondern daß bei genügendem Anpreßdruck auch stumpfe Vorsprünge in das thermoplastische Isolationsmaterial, das beim Anziehen der Klemme ins Fließen gerät bzw. fortgequetscht wird, einzudringen und an dem Leiter anzugreifen vermögen. Hierzu ist, wie das Bundespatentgericht ausführt, allerdings erforderlich, daß die Höhe der Vorsprünge mindestens der Stärke des von der Klemme zusammengepreßten Isoliermantelteils entspricht. Diese Höhe kann dann, wie im angefochtenen Urteil ebenfalls zutreffend bemerkt wird, je nach dem verwendeten Isoliermaterial mehr oder weniger von der im Anspruch 2 angegebenen, auf den ungepreßten Zustand zu beziehenden Dicke des Isoliermantels abweichen.

Es kann auch keine Rede davon sein, daß die Lehre des Anspruchs 1 nicht zu einem technisch brauchbaren Ergebnis führe und infolgedessen nicht gewerblich verwertbar, d.h. im Rahmen der Stromversorgung verwendbar sei. Die Klägerin übersieht, daß die Vorsprünge selbstverständlich so gestaltet werden müssen, daß sie die Leiterader nur oberflächlich einkerben, also nicht merklich schwächen.

Dies wird in der Patentschrift (Sp. 3, Z. 32 und 33, Sp. 4, Z. 1) ausdrücklich gesagt. Im übrigen schneiden stumpfe Vorsprünge, wie der gerichtliche Sachverständige erklärt hat, den Leiter nicht einmal leicht ein, sie verformen ihn vielmehr nur geringförmig. Dabei bieten nach Meinung des Sachverständigen die aus Abb. 2 der Patentschrift an der Oberfläche des Leiters 10 ersichtlichen Lücken zwischen den einzelnen runden Drähten genügend Raum für die Verformung.

Die Klägerin geht ferner an sich zutreffend davon aus, daß die Vorsprünge der metallenen Klemmbacken die Isolation und damit den Berührungsschutz der Leitung unterbrechen. Wie auch der gerichtliche Sachverständige betont hat, ist es für den Fachmann aber eine selbstverständliche Maßnahme, die überdies im Patentanspruch 3 und in der Patentschrift (Sp. 2, Z. 48 bis 52; Sp. 3, Z. 1 und 2, 29 bis 31; Sp. 4, Z. 1 bis 6) beschrieben wird, den gebotenen Berührungsschutz durch Einlagerung der Klemmbacken in Isolierstücke (vgl. hierzu die Isolierstoffkörper 16 und 17 in Abb. 2) wieder herzustellen.

III. Der Gegenstand der Erfindung nach Anspruch 1 des Streitpatents ist, wie das Bundespatentgericht richtig erkannt hat, gegenüber dem Stand der Technik am Anmeldetag (2. Juni 1959) im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 2 PatG neu. Keine der dem Streitpatent im Nichtigkeitsrechtsstreit entgegengehaltenen Vorveröffentlichungen offenbart für sich allein sämtliche Kombinationsmerkmale, wie sie sich aus dem Gattungsbegriff und dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs ergeben.

1. Das deutsche Patent Nr. 603 266 aus dem Jahre 1934, welches auf den Beklagten zurückgeht, betrifft eine Abspannvorrichtung für Freileitungen mit Konus- und Abzweigklemme zum Anschluß einer aus dem Gebäude herausgeführten Leitung an die Freileitung. Die Freileitung (Bezugszeichen 3 in den Abbildungen der Patentschrift), welche nicht isoliert ist, endet vor dem Gebäude in einer kombinierten Konus- und Abzweigklemme. Die Vorrichtung mit ihrem aus einer Preßstoffmasse bestehenden, als Bügel ausgebildeten Aufhängeglied (Bezugszeichen 1 aa0), das an die Stelle des üblichen Isolators aus Porzellan tritt und in einem an der Hauswand oder am Dach befestigten Haken (Bezugszeichen 14 in Abb. 2) eingehängt ist, dient zunächst zur Abspannung und Befestigung des Endes der Freileitung (vgl. hierzu Beschreibung Z. 9 bis 29). Der hierzu bestimmte Teil der Vorrichtung (Bezugszeichen 2 in den Abbildungen), welcher nach einem Ausführungsbeispiel als federnde Konusklemme ausgebildet ist, setzt sich aus zwei kegelförmigen Klemmstücken (Bezugszeichen 4 in der oberen Abb. 1) und einer Feder (Bezugszeichen 5 aa0) zusammen. Die Konusklemme ist mit einem Gewindeansatz (Bezugszeichen 6 in der oberen Abb. 1) in eine Gewindehülse (Bezugszeichen 7 in sämtlichen Abbildungen) eingeschraubt, die mit einem Zapfen (Bezugszeichen 8 in der unteren Abb. 1) in dem Aufhängeglied (Bezugszeichen 1 aa0) befestigt ist. Die Gewindehülse stellt als Abzweigklemme den elektrischen Kontakt mit der besonderen kabelähnlichen, also isolierten Hausleitung (Bezugszeichen 9 in Abb. 2) her, die bereits spannungsfrei aus dem Gebäude heraus unter einen Dachständerkopf (Bezugszeichen 11 aa0) geführt ist (vgl. hierzu Beschreibung Z. 5 und 6, 34 bis 37 und 53 bis 56). Unter dem Dachständerkopf treten die einzelnen Adern (Bezugszeichen 12 in Abb. 2) hervor, die jeweils in der Gewindehülse mittels einer Klemmschraube (Bezugszeichen 13 in der unteren Abb. 1) befestigt werden.

Es handelt sich hier demnach um eine andere Art der Abspannung und auch der Klemme als beim Streitpatent, bei welchem es, wie erwähnt, darum geht, eine nicht unterbrochene, isolierte Leitung zwischen der Abzweigstelle an der Freileitung und dem Sicherungskasten im Gebäude für die Dauer zugspannungsfrei zu halten.

2. Die deutsche Patentschrift Nr. 835 472 aus dem Jahre 1952, in welcher der Beklagte als Miterfinder genannt wird, bezieht sich ebenfalls auf den Hausanschluß an eine Freileitung. Sie setzt voraus, daß als solcher Anschluß ein einziges, ununterbrochen von der Freileitung bis zum Sicherungskasten verlaufendes biegsames, isoliertes Kabel mit mehreren Adern, welche an die Drähte der Freileitung angeklemt sind, verwendet wird (vgl. aaO S. 2, Z. 10 bis 16). Erfindungsgemäß wird zur Zugentlastung der Kabelenden an jeder Zugentlastungsstelle eine durch Klemmen geschlossene Schlaufe (Bezugszeichen 16 in Fig. 1 der Patentschrift) des Kabels gebildet und die eine am Mast der Freileitung und die andere an der Hauswand je an einem Isolator verankert, z.B. an einer sog. Kausche, welche die Gestalt zwei einander durchdringender sichelförmiger Scheiben hat und aus einem Isolierstoff besteht (Bezugszeichen 12, 13, 14 und 15 in Fig. 1; vgl. ferner Beschreibung S. 2, Z. 16 bis 21 und 46 bis 50). Die in Fig. 1 insgesamt mit den Bezugszeichen 18 bezeichnete Klemme besteht aus einem mit zwei Rillen versehenen Oberteil 19 und einem ebenfalls mit zwei Rillen versehenen Unterteil 20. Diese beiden Klemmenteile sind so aufeinander gelegt, daß sich ihre Rillen zur Aufnahme des Kabels 17 ergänzen. Sie werden dann durch die beiden Schrauben 21 zusammengeschraubt, um das eingelegte Kabel festzuklemmen (vgl. hierzu die Erläuterung eines bevorzugten Ausführungsbeispiels auf S. 2, Z. 59 bis 66). Die vorveröffentlichte Patentschrift beschreibt somit die Ver-

wendung von Backenklemmen zur zugentlasteten Befestigung von isolierten Leitungen. Es handelt sich jedoch nicht um einadrige Leitungen im Sinne des Oberbegriffs des Anspruchs 1 des Streitpatents und auch nicht um Klemmen, welche die kennzeichnenden Anspruchsmerkmale aufweisen.

3. Die deutsche Patentschrift Nr. 843 437, welche ebenfalls aus dem Jahre 1952 stammt und den Beklagten als Mit-erfinder nennt, befaßt sich mit einer Kausche zur Aufnahme der Schlaufen von zwei im Inneren einer Verbindungsdose (Bezugszeichen 17 in Fig. 2 der Patentschrift) zu verbindenden Enden (Bezugszeichen 15 und 16 aa0) eines unter Zugspannung stehenden Kabels. Die Kausche hat eine Grundplatte (Bezugszeichen 10 in den drei Figuren der Patentschrift), welche mit drei durchbohrten Augen (Bezugszeichen 11, 12 und 13) versehen ist (vgl. Beschreibung S. 2, Z. 22 bis 24). Auf ihre nähere Ausgestaltung kommt es nicht an. Die Schlaufen sind jeweils durch eine Klemme geschlossen. Diese Klemmen (Bezugszeichen 18 und 19 in Fig. 2), die in erster Linie interessieren, bestehen aus zwei durch Schrauben (Bezugszeichen 20 aa0) vereinigten Schalen, zwischen denen die Kabelstränge eingeklemmt sind (vgl. Beschreibung S. 2, Z. 39 bis 42). Auf diese Weise sei, wie in der Patentschrift (S. 2, Z. 42 bis 50) behauptet wird, eine völlig zuverlässige Zugentlastung gewährleistet. Nach den ursprünglichen Angaben in der entgegengehaltenen Patentschrift (S. 1, Z. 21 bis 31 und S. 2, Z. 56 bis 68), welche allerdings durch Beschluß des Deutschen Patentamts vom 23. März 1955 gestrichen worden sind, läßt sich die erfindungsgemäße Kausche für einen elektrischen Gebäudeanschluß derart verwenden, daß ein einziges ununterbrochenes, biegsames (isoliertes) Kabel mit mehreren Adern, welche an die Drähte der Freileitung angeklemmt sind, über die verankerte Kausche

und eine Klemme der beschriebenen Art zugentlastet in das Gebäude hineingeführt wird. Damit ergeben sich aus der Verwendung der Kausche in Verbindung mit einer Schlaufenklemme die im Oberbegriff des Anspruchs 1 des Streitpatents aufgezählten Merkmale mit der Ausnahme, daß die Leitung nicht, wie beim Streitpatent, eine einzige Ader, sondern mehrere Adern hat. Es fehlen jedenfalls aber auch die kennzeichnenden Erfindungsmerkmale des Streitpatents, da die Backen der in der Entgegenhaltung beschriebenen Klemme keine Vorsprünge besitzen, die nach ihrem Festziehen an dem Leiter angreifen.

4. Die deutsche Gebrauchsmusterschrift Nr. 1 771 089 aus dem Jahre 1958, die gleichfalls auf einer Anmeldung des Beklagten beruht und bereits im Erteilungsverfahren für das Streitpatent berücksichtigt worden ist, befaßt sich mit dem Abspannen und Befestigen einer ununterbrochenen, eindrigen, mit Polyvinylchlorid isolierten elektrischen Leitung mittels einer von einer Leitungsschlaufe umgebenen Kausche (Bezugszeichen 10 und 11 in den Abbildungen der Gebrauchsmusterschrift), wie sie aus der deutschen Patentschrift Nr. 835 472 (vgl. oben Ziff. 2) bekannt ist, und einer Klemme (Bezugszeichen 16 in Abb. 3). Die Klemme, durch welche die Schlaufe geschlossen wird, setzt sich aus zwei Hälften oder Backen (Bezugszeichen 16 und 17 in Abb. 2) zusammen, die miteinander verschraubt sind. Die beiden Teile der Klemme bestehen aus Isolierstoff (vgl. hierzu Schutzanspruch 2 und Gebrauchsmusterschrift S. 3). In diesem Punkt unterscheidet sich die Klemme nach dem Gebrauchsmuster vom Oberbegriff des Anspruchs 1 des Streitpatents, das Klemmbacken aus Metall vorsieht. Sie entspricht auch nicht den kennzeichnenden Anspruchsmerkmalen. Zwar ist mit dem gerichtlichen Sachverständigen der teilweisen Schnittdarstellung der Klemmbacken in Abb. 2 der Gebrauchsmusterschrift

zu entnehmen, daß die Klemmnuten spitz zulaufende Rillen aufweisen. Diese Rillen greifen aber, wie der gerichtliche Sachverständige bestätigt hat, nur am Isoliermantel an. Die vorbekannte Klemme stellt somit die Neuheit des Gegenstands nach Anspruch 1 des Streitpatents nicht in Frage.

5. Die französische Patentschrift Nr. 1 067 570 aus dem Jahre 1954, welche schon im Erteilungsverfahren in Betracht gezogen worden ist, bezieht sich auf eine metallene Zweibackenklemme zur Befestigung eines nicht isolierten, einadrigen elektrischen Leiters in einer Schlaufe am Isolator. Nach der Beschreibung (S. 2, rechte Spalte, vorletzter Absatz) besteht die in Fig. 1 gezeigte Ausführungsform der Klemme in bekannter Weise aus zwei gebißförmigen Stücken 1 und 2, die einander gegenüberliegen und das oder die Kabel 3 der betreffenden Leitung zwischen sich einschließen. Die Stücke werden durch einen Bolzen 4 fest aneinander gehalten. In der vorveröffentlichten Patentschrift wird dann weiter dargelegt, daß die Verbindungsstücke 1 und 2 auf ihren sich gegenüberliegenden Flächen jeweils mindestens zwei geriefelte oder gezahnte geradlinige Hohlkehlen (Nuten) 9 haben (vgl. hierzu Figuren 2 und 3), welche dazu bestimmt sind, das oder die Kabel 3 zu umschließen, wenn die beiden Stücke 1 und 2 aneinander befestigt werden. Dabei stimmen zwei entsprechende Hohlkehlen der Verbindungsstücke mit dem Querschnitt des betreffenden Kabels überein (vgl. Beschreibung S. 2, linke Spalte, zweiter Absatz). Die Nuten in den beiden Metallbacken der Klemme nach der französischen Patentschrift weisen sonach ebenfalls spitz zulaufende Rillen, also Vorsprünge auf, die sich beim Festziehen der Klemmbacken in den nicht isolierten Leiter verkrallen. Diese Rillen sind aber, wie das Bundespatentgericht und der gerichtliche Sachverständige zutreffend annehmen, nicht so tief geschnitten, daß sie bei Verwendung eines isolierten

Leiters - auf die Verwendung eines derartigen Leiters findet sich in der entgegengehaltenen Patentschrift im übrigen kein Hinweis - nicht nur an der Isolierung, sondern nach Durchschneidung der Isolation auch an dem Leiter selbst angreifen würden. Die Klemmbacken nach dieser Patentschrift treffen daher den Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents nicht neuheitsschädlich.

6. Das deutsche Gebrauchsmuster Nr. 1 744 056, dessen Eintragung im Jahre 1957 bekannt gemacht worden ist, bezieht sich auf eine Starkstromklemme zum Abzweigen des elektrischen Stromes von einem isolierten elektrischen Hauptleiter, beispielsweise von einem Erdkabel. Sie ermöglicht es, den Abzweigleiter ohne Abschalten des Stromes und damit unter Vermeidung lästiger Unterbrechungen gefahrlos anzuschließen (vgl. Gebrauchsmusterschrift S. 1). Zu diesem Zweck sind die Nuten (Bezugszeichen a^1 und b^1 in Fig. 1 der Gebrauchsmusterschrift) der aus Hartmetall gefertigten Klemmbacken (Bezugszeichen a und b aa0) erfindungsgemäß mit solchen Schneiden zu versehen, daß sie beim Verkleben die Isolierung des Hauptleiters durchdringen und sich in diesen verkrallen, so daß trotz der verbleibenden Isolierung (Bezugszeichen i aa0) der erforderliche elektrische Kontakt zwischen Hauptleiter (Bezugszeichen l aa0) und Klemme zustande kommt (vgl. hier Gebrauchsmusterschrift S. 2 und Schutzanspruch 1). Durch die Schneiden wird, wie die Gebrauchsmusterschrift (S. 2) darlegt, allerdings nicht nur der elektrische Kontakt, sondern auch die Verklebung in mechanischer Hinsicht verbessert, weil die Schneiden Leiter und Backen gegenseitig gegen jede Lagenveränderung sichern. Im übrigen können die Schneiden mannigfache Formen besitzen. Die Gebrauchsmusterschrift (vgl. aa0) führt als Beispiel spitz zulaufende Zacken an, welche über die Breite der Nute sich erstrecken und in mehreren Reihen hinter-

einander liegen, jedoch auch lückenlos aneinander gereiht sind. Ferner wird von Schneiden gesprochen, die als sichelförmige Prismen ausgebildet sind (vgl. hierzu auch die Abbildungen der Gebrauchsmusterschrift, wo die Schneiden jeweils mit dem Bezugszeichen c bezeichnet sind). In der Gebrauchsmusterschrift (S. 3) wird abschließend noch hervorgehoben, daß die Neuerung nicht nur für Starkstromklemmen aller Art in Betracht komme, sondern auch für andere unter Starkstrom stehenden Leiter, welche miteinander verbunden oder von denen andere Leiter abgezweigt werden sollen. In jedem Falle berührt aber das Gebrauchsmuster die Neuheit des Anspruchs 1 des Streitpatents nicht. Zwar stimmt die vorbeschriebene Klemme mit den kennzeichnenden Merkmalen des Anspruchs 1 des Streitpatents überein. Ihr Verwendungszweck ist jedoch ein anderer, als ihn das Streitpatent im Oberbegriff des Anspruchs 1 für die von ihm geschützte Klemme voraussetzt. Im Gegensatz zu der ausschließlich eine Befestigungsfunktion erfüllenden Klemme des Streitpatents dient nämlich die Klemme nach dem Gebrauchsmuster, wie bereits das Bundespatentgericht festgestellt und der gerichtliche Sachverständige bestätigt hat, angesichts ihrer besonderen Gestaltung in der Hauptsache der elektrischen Kontaktgabe und ist daher als Abzweigklemme zu bezeichnen.

7. Um eine Abzweigklemme handelt es sich auch bei dem Verbinder, welcher aus einer in der Zeitschrift "Electrical World" 1955, S. 203 veröffentlichten Anzeige zu ersehen ist. Der aus Kupfer bestehende Verbinder, der in je einer Ausführungsform für T- und für Parallelverbindungen gezeigt wird, stellt den elektrischen Kontakt zwischen zwei isolierten Leitern her. Die gezahnten Druckplatten des Verbinders werden mittels Druckschrauben an den Leitern festgeklemmt. Die Zähne der Druckplatten greifen hierbei zur Herstellung des elektrischen Kontaktes an den Leitern an. Bemerkenswert

ist ferner, daß die Isolation im Bereich der Druckplatten vor dem Schließen der Klemme entfernt wird. Dies ergibt sich, wie auch das Bundespatentgericht und der gerichtliche Sachverständige übereinstimmend annehmen, aus der in der Anzeige in der Mitte rechts dargestellten Klemme, in deren rechtem Teil die Einzeldrähte des dort abgehenden Kabels erkennbar sind. Die vorbekannte Klemme, deren Verwendung entsprechend dem Gattungsbegriff des Anspruchs 1 des Streitpatents ausscheidet, ist somit ebenfalls nicht neuheits-schädlich.

8. Die USA-Patentschrift Nr. 2 567 783 aus dem Jahre 1951 zeigt ebenfalls eine Abzweigklemme für elektrische Kabel von der Art, wie sie allgemein bei tragbaren Haushaltsgeräten verwendet werden, nämlich für solche Kabel, die zwei elektrische Leiter aufweisen, die jeweils aus einer Anzahl von Kupferdrahtlitzen bestehen und bei denen jeder Leiter vollständig mit einer Gummi- oder Plastikschiicht isoliert ist (vgl. aaO Sp. 1, Z. 1 bis 7). Die Klemme setzt sich, wie in der Beschreibung (vgl. insbesondere Sp. 2, Z. 13 bis 51) im einzelnen geschildert wird, aus zwei scheibenförmigen Dosenhälften (Bezugszeichen 11 in Fig. 1 der Patentschrift) mit je einer Kabelnut (Bezugszeichen 15 in den Figuren 1 und 2) zusammen. In die beiden Nuten werden die Kabel (Bezugszeichen 16 und 17 aaO) hineingelegt, ohne daß vorher ihre Isolation entfernt werden müßte. Beim Zusammenschrauben der beiden Dosenhälften mittels kleiner Schrauben (Bezugszeichen 13 in Fig. 2) liegen die Kabel in einem rechten Winkel übereinander. In beiden Dosenhälften ist je eine leitende Klammer (Bezugszeichen 12 in den Figuren 2 und 3), vom gerichtlichen Sachverständigen Krampe genannt, eingelassen. Jede dieser leitenden Metallklammern weist eine lange Spitze (Bezugszeichen 19 in Fig. 3) und eine kurze Spitze (Bezugszeichen 20 in Fig. 3) auf. Beim

Zusammenschrauben der Dosenhälften drücken sich die Spitzen einer Klammer jeweils in zwei Leiter von verschiedenen Kabeln. Dadurch werden jeweils zwei Phasen miteinander verbunden und die elektrische Verbindung ist damit hergestellt, gleichzeitig aber auch, wie in der Patentschrift mehrmals erwähnt wird (vgl. Sp. 1, Z. 17 und 18, Z. 44 bis 47 und Patentansprüche 1, 2 und 6), der erforderliche mechanische Halt. Hierbei kommt der elektrische und mechanische Kontakt, wie der gerichtliche Sachverständige erläutert hat, dadurch zustande, daß die Spitzen der Metallklammern die Isolation der Kabel durchbohren und auch noch ein Stück in die aus verdrehten Kupferdrähten bestehenden Leiter hineindringen. Auf alle Fälle sind weder der Oberbegriff noch die kennzeichnenden Merkmale des Patentanspruchs 1 des Streitpatents durch die Verbindungsdose nach dem USA-Patent, welche einen ganz anderen Zweck zu erfüllen hat, neuheitshindernd vorweggenommen.

9. Das USA-Patent Nr. 2 604 508 aus dem Jahre 1952 betrifft eine Metallhülse zur Verbindung von zwei elektrischen Kabeln. In der Patentschrift wird eingangs darauf hingewiesen, daß es bisher üblich gewesen sei, die Isolierung an den zusammenzuschließenden Kabelenden abzustreifen, um dadurch den Leiter freizulegen (vgl. aaO Sp. 1, Z. 7 bis 13). Diese Maßnahme, die bei gewissen Kabeln, deren Leiter mit Lack beschichtet oder in einem dünnen Emailrohr eingeschlossen ist, nur unter großen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann, will der Erfinder des USA-Patents vermeiden (vgl. hierzu aaO Sp. 1, Z. 28 bis 53). Bei Verwendung der von ihm empfohlenen Hülse sollen die Kabel (Bezugszeichen A und B in Fig. 2 der Patentschrift) an ihrer Zusammenschlußstelle lediglich so abgeschnitten werden, daß sie bei durchgehender Isolierung gerade Enden (Bezugszeichen G in Fig. 2) bilden (vgl. hierzu Patentschrift Sp. 3, Z. 47 bis 51). Wie

die Patentschrift zunächst allgemein (vgl. Sp. 1, Z. 54 und 55; Sp. 2, Z. 1 bis 14) und schließlich im einzelnen (vgl. insbesondere Sp. 3, Z. 61 bis 75; Sp. 4 Z. 1 bis 33, Z. 59 bis 75; Sp. 5, Z. 1 bis 59) darlegt, ist die erfindungsgemäße Hülse innen mit gewindeförmig verlaufenden Zähnen, also Vorsprüngen (Bezugszeichen 16 in Fig. 8) versehen, welche scharfe Spitzen (Bezugszeichen 23 aa0) haben. Diese Spitzen sind so groß, daß sie beim Zusammenpressen der Hülse die Isolierung (Bezugszeichen E für die eigentliche Isolierung und F für die Faserhülle in Fig. 8) der beiden zusammengefügteten Kabelendstücke durchstoßen und die metallenen Leiter (Bezugszeichen D in Fig. 8) angreifen, welche entweder aus einem einzigen Kupferdraht (vgl. Beschreibung Sp. 3, Z. 28 bis 30) oder aus mehreren feinen Litzendrähten (wie in Fig. 8; vgl. ferner Beschreibung Sp. 3, Z. 30 bis 32) bestehen. Auf diese Weise werden die beiden Kabelenden, wie die Patentschrift (in Sp. 1, Z. 45 und 46 sowie in Sp. 3 Z. 17 bis 24) ausdrücklich hervorhebt, sowohl elektrisch als auch mechanisch verbunden und damit zugsicher in der Metallhülse gehalten. Die Hülse nach dem USA-Patent macht sonach von den kennzeichnenden Merkmalen des Anspruchs 1 des Streitpatents insofern Gebrauch, als sie an der Innenfläche Vorsprünge besitzt, die beim Zusammenpressen der Hülse die Isolierung des Kabels durchdringen und an dessen metallenen Leitern angreifen. Sie dient jedoch einem anderen Zweck, als er im Oberbegriff des Anspruchs 1 des Streitpatents bezeichnet wird, und ist daher aus diesem Grunde nicht neuheitsschädlich.

IV. Im Einklang mit dem Bundespatentgericht und dem gerichtlichen Sachverständigen kann auch unbedenklich angenommen werden, daß die Zweibackenklemme nach Anspruch 1 des Streitpatents gegenüber den bekannten Backenklemmen

nach dem deutschen Patent Nr. 835 472 (vgl. oben Abschn. III 2), nach dem deutschen Patent Nr. 843 437 (vgl. Abschn. III 3) und nach dem deutschen Gebrauchsmuster Nr. 1 771 089 (vgl. Abschn. III 4), welche ebenfalls entsprechend dem Gattungsbegriff des Streitpatents zum Befestigen einer von einer Freileitung abgezweigten isolierten Leitung an einem Gebäude dienen, in welches das durch die Klemme zugentlastete Leitungsende hineingeführt ist, und die sich in diesem Zusammenhang allein als Vergleichsmaßstab anbieten, einen erheblichen technischen Fortschritt mit sich gebracht hat. Durch die Verwendung der im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 vorgesehenen Klemmbacken mit Vorsprüngen auf den Innenseiten, welche im Gegensatz zu den Klemmen nach den drei Entgegenhaltungen nicht nur an der Isolation des Kabels, sondern an dessen Leiter selbst angreifen, wird - wie der gerichtliche Sachverständige bekundet hat - die Gefahr ausgeschlossen oder zumindest erheblich vermindert, daß der Leiter unter der Zugspannung innerhalb des Isoliermantels verrutscht. Damit wird der Vorteil erzielt, welchen die Streitpatentschrift (Sp. 1, Z. 6 ff) als erfindungswesentlich hervorgehoben hat.

V. Der Gegenstand nach Anspruch 1 des Streitpatents ist gleichwohl nicht patentfähig. Es mangelt ihm, wie in Übereinstimmung mit dem Bundespatentgericht und dem gerichtlichen Sachverständigen festzustellen ist, an der erforderlichen Erfindungshöhe, da die gegebene technische Lehre von einem Durchschnittsfachmann am Anmeldetag aufgrund seines Fachwissens und des Standes der Technik gefunden werden konnte, ohne daß es dazu einer über das handwerkliche Können hinausgehenden und damit erfinderischen Leistung bedurft hätte.

Zum einschlägigen Stand der Technik, an dem sich ein Konstrukteur oder Entwicklungsingenieur zu orientieren hatte, welcher am Anmeldetag mit der Herstellung einer Zweibackenklemme der im Streitpatent beschriebenen Art befaßt war, rechnen im übrigen nicht nur die bei Prüfung des technischen Fortschritts herangezogenen, mit dem Oberbegriff des Streitpatents zumindest im wesentlichen übereinstimmenden Vorveröffentlichungen (vgl. Abschn. IV). Es zählen hierzu vielmehr auch die übrigen Entgegenhaltungen, die im Abschn. III erörtert worden sind und sämtlich ein- und dasselbe Fachgebiet, nämlich die Verlegung elektrischer Leitungen und innerhalb dieses Gebietes Bauelemente in Form von Klemmen betreffen. Hierbei spielt es, wie bereits das Bundespatentgericht betont hat, keine Rolle, ob es bei der Ausbildung der in den Vorveröffentlichungen geschilderten Klemmen darauf ankam, jeweils die mechanische Verbindung der Leitung allein oder gleichzeitig auch die elektrische Verbindung herzustellen.

Als Ausgangspunkt für seine Überlegungen stand dem Fachmann im vorliegenden Falle, wie das Bundespatentgericht richtig erkannt hat, die Klemme nach dem ebenfalls auf den Beklagten zurückgehenden deutschen Gebrauchsmuster Nr. 1 771 089 zur Verfügung. Hiervon unterscheidet sich die streitbefangene Klemme, wie oben im Abschn. III 4 dargelegt, in den Merkmalen des Oberbegriffs nur dadurch, daß ihre beiden Klemmbacken nicht aus Isolierstoff, sondern aus Metall bestehen. Insoweit handelt es sich, wie schon im angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt wird, um eine Maßnahme, die bei Backenklemmen für elektrische Leitungen, die mit inneren Vorsprüngen versehen sind, allgemein bekannt ist und sich z.B. aus der französischen Patentschrift Nr. 1 067 570 (vgl. oben Abschn. III 5), aus der deutschen Gebrauchsmusterschrift Nr. 1 744 056 (vgl. Abschn. III 6) und

aus der Anzeige in der Zeitschrift "Electrical World" (vgl. Abschn. III 7) ergibt.

Aber auch der Lösungsvorschlag im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 des Streitpatents, welchen der Beklagte als erfindungswesentlich ansieht, ist dem mit durchschnittlichem Wissen und Können ausgerüsteten Fachmann bei zusammenschauender Betrachtung einiger der angeführten Vorveröffentlichungen, wie der gerichtliche Sachverständige erklärt hat, eindeutig nahegelegt worden. So konnte der französischen Patentschrift Nr. 1 067 570 entnommen werden, daß die geriefelten Klemmbacken unmittelbar an dem nicht isolierten Leiter angreifen, um eine sichere mechanische Verbindung herzustellen. Daß ein isolierter Leiter gegen Rutschgefahr dadurch zu sichern ist, daß spitze Vorsprünge durch die Isolation hindurch an den Leiter angreifen, ergibt sich aus der USA-Patentschrift Nr. 2 604 508, in welcher ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß diese Maßnahme sowohl zur Herstellung der elektrischen als auch der mechanischen Verbindung zwischen dem Leiter und der Hülse dient (vgl. oben Abschn. III 9). Ein weiteres Vorbild für die erfindungsgemäße Lösung findet sich in dem deutschen Gebrauchsmuster Nr. 1 744 056, das - wie im Abschn. III 6 näher erläutert - die Verwendung einer Zweibackenklemme zur Stromabzweigung lehrt, deren Backen mit ihren aus Hartmetall bestehenden Schneiden die Isolierschicht des Kabels durchstoßen und sich an dem metallenen Leiter verkrallen. In diesem Zusammenhang vermittelt der Hinweis in der Gebrauchsmusterschrift, daß die Schneiden nicht nur der Kontaktherstellung dienen, sondern auch die Verklemmung in mechanischer Hinsicht verbessern, weil die Schneiden Leiter und Backen gegenseitig gegen jede Lagenveränderung sichern, dem Durchschnittsfachmann, wie der gerichtliche Sachverständige ausdrücklich bekundet hat,

ohne besondere Überlegung die Anregung, Klemmbacken nach dem Oberbegriff des Anspruchs 1 des Streitpatents ebenfalls mit solchen Schneiden bzw. Vorsprüngen zu versehen, die nach dem Festziehen der Klemmbacken an dem Leiter angreifen. Im übrigen irrt der Beklagte in seiner Annahme, die Starkstromklemme des Gebrauchsmusters Nr. 1 744 056 sei darauf beschränkt, den Hauptleiter eines Erdkabels mit einem Abzweigleiter zu verbinden, und es stehe infolgedessen weder der Hauptleiter noch der Abzweigleiter unter einer Zugspannung. Die Verwendung eines Erdkabels als Hauptleiter wird zu Beginn der Gebrauchsmusterschrift nur beispielsweise angeführt. Es ist daher in Übereinstimmung mit dem gerichtlichen Sachverständigen davon auszugehen, daß die Klemme auch für andere elektrische Leitungen benutzt werden kann, die mehr oder weniger Zugbeanspruchungen ausgesetzt sind.

In dem Lösungsvorschlag nach Anspruch 1 des Streitpatents ist mithin nichts Erfinderisches zu sehen.

Der Beklagte hat in der Berufungsinstanz hauptsächlich darauf abgehoben, daß bereits die bloße Stellung der dem Anspruch 1 zugrundeliegenden Aufgabe, die Verschiebung des Leiters innerhalb des von der Klemme festgehaltenen Isoliermantels zu verhindern, erfinderisch sei. Er hat hierzu vorgetragen, er habe als Erfinder des Streitpatents erstmals erkannt und offenbart, daß sich bei ungenügender Befestigung der Leiter innerhalb des Isoliermantels verschiebe, während die Fachwelt vorher allgemein angenommen habe, daß der Isoliermantel in der Klemme rutsche und deswegen besser und zuverlässiger festgeklemmt werden müsse.

Es mag offen bleiben, ob sich mit einer Erkenntnis der hier in Rede stehenden Art die Erfindungsqualität einer Aufgabenstellung rechtlich begründen ließe. Jedenfalls kann der Aufgabenstellung des Streitpatents Erfindungshöhe nicht zugebilligt werden. Die vom Beklagten als entscheidend herausgestellte Erkenntnis konnte nämlich, wie der gerichtliche Sachverständige mit besonderer Betonung erklärt hat, von jedem Durchschnittsfachmann gewonnen werden, ohne daß es dazu eines erfinderischen Aufwandes bedurfte. Dies gilt um so mehr, als schon im eigenen Gebrauchsmuster Nr. 1 771 089 des Beklagten darauf hingewiesen wird, daß die aus Polyvinylchlorid bestehende Isolierungshülle unter ständigem Druck ins Fließen gerät (vgl. Beschreibung S. 1). Der Hinweis mußte nach der Erklärung des gerichtlichen Sachverständigen den Fachmann zur Untersuchung der Frage anregen, welche Bedeutung das Fließen der Isoliermasse für den elektrischen Leiter hat. Dann konnte er, wenn vielleicht auch erst nach verhältnismäßig langer Beobachtung, unschwer feststellen, daß die ins Fließen geratene Isoliermasse wie ein Schmiermittel wirkt und damit das Rutschen des Leiters fördert. Hinzu kommt, daß die ebenfalls vorveröffentlichte Gebrauchsmusterschrift Nr. 1 744 056, wie wiederholt erwähnt, ausdrücklich hervorhebt, daß die Schneiden auch die Verklemmung in mechanischer Hinsicht vervollkommen, weil sie Leiter und Backen gegenseitig gegen jede Lagenveränderung sichern. Diese Bemerkung war dazu geeignet, bei dem sachkundigen Leser der Schutzrechtsschrift den Gedanken hervorzurufen, daß sich der Leiter einer isolierten Leitung verschiebt, wenn er nicht durch die im Gebrauchsmuster empfohlenen Maßnahmen festgehalten wird.

Bei dieser Sachlage kommt es, zumal sich die Verschiebung des Leiters, dem eigenen Vorbringen des Beklagten zufolge erst nach mehreren Jahren bemerkbar macht, auf die

durch das Zeugnis des Dr.-Ing. E.h. Calließ unter Beweis gestellte Behauptung nicht mehr an, entgegen der Annahme des Bundespatentgerichts seien einadrige elektrische Leitungen nicht erst seit dem Jahre 1958, sondern schon ab 1950 oder 1951 mit Kunststoff isoliert worden.

Der Beklagte hat schließlich noch geltend gemacht, daß in jedem Falle der erhebliche technische Fortschritt und vor allem der bedeutende wirtschaftliche Erfolg, welche mit der erfindungsgemäßen Klemme erzielt worden seien, als beweiskräftiges Anzeichen für die Erfindungsqualität der im Anspruch 1 des Streitpatents erteilten Lehre betrachtet werden müßten. Diese Überlegung trifft indessen ebenfalls nicht zu. Die angeführten Umstände vermögen die fehlende Erfindungshöhe nicht zu ersetzen. Zwar könnte darin ein Anzeichen für das Ausmaß der erfinderischen Leistung gesehen werden. Voraussetzung dafür ist aber, daß überhaupt eine schöpferische Leistung, wenn auch geringen Grades vorliegt (vgl. z.B. BGHZ 39, 333, 350 - Warmpressen - und Urteile des erkennenden Senats vom 27. November 1964 - Ia ZR 164/63 - Schichtschleifscheibe -, vom 18. Februar 1965 - Ia ZR 205/63 - Spaltrohrpumpe -, vom 24. Februar 1966 - Ia ZR 3/64 - Zweibett-Verbindung - und vom 28. April 1966 - Ia ZR 31/64 - Leuchtglobus -; ferner RG GRUR 1936, 307, 308). Hiervon kann jedoch, wie im einzelnen ausgeführt, bei dem im Anspruch 1 des Streitpatents offenbarten Lösungsgedanken nicht die Rede sein.

VI. Nach alledem konnte der Anspruch 1 (Hauptanspruch) des Streitpatents nicht gehalten werden. Das Bundespatentgericht ist schließlich mit Recht auch zu dem Ergebnis gelangt, daß die Unteransprüche 2 und 3, die nur zweckmäßige Ausgestaltungen der Lehre des Hauptanspruchs bringen, aber

- wie der gerichtliche Sachverständige an Hand der Vorveröffentlichungen im einzelnen auseinandergesetzt und der Beklagte selbst zugegeben hat, - keinen eigenen erfinderrischen Gehalt haben, ebenfalls nicht von Bestand bleiben können.

VII. Die Berufung des Beklagten war sonach als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 42 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2, 36 q Abs. 1 Satz 2 PatG und bezieht sich sowohl auf die gerichtlichen als auch auf die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens.

Nastelski

Spreng

Löscher

Spengler

Schneider